

Eintragung eines Einzelkaufmanns in das Handelsregister

**Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13
94032 Passau
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de**

I. Vorbemerkung

Das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene **Handelsregisterreformgesetz** (HRefG) geht u. a. von einem **neuen Kaufmannsbegriff** aus und erleichtert dem Kaufmann die Eintragung in das Handelsregister. Die bisherige branchenabhängige Unterscheidung zwischen „Musskaufleute“, worunter im wesentlichen Handelsunternehmen fielen, und dem Begriff der „Sollkaufleute“, wozu v. a. das Dienstleistungsgewerbe gerechnet wurde, wurde aufgegeben. Sowohl den Muss- als auch den Sollkaufmann traf nach altem Recht die Pflicht, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, es sei denn, es wurde nur ein minderkaufmännisches Unternehmen betrieben. Ein minderkaufmännisches Unternehmen lag dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert hat. Der Minderkaufmann konnte nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

Das HRefG brachte hierzu folgende Neuerungen:

II. Welcher Kaufmann kann nun in das Handelsregister eingetragen werden?

Kaufmann ist nach § 1 HGB n. F. jeder Gewerbebetreibende, es sei denn, das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Den früheren „Minderkaufmann“ (§ 4 HGB a. F.) gibt es nicht mehr. Diejenigen Unternehmen, die nach Art oder Umfang keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern, die sog. „Kleingewerbetreibenden“, unterliegen damit ausschließlich den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches; auf diese findet das Handelsgesetzbuch grundsätzlich keine Anwendung.

Doch auch dieser **Kleingewerbetreibende** kann nach § 2 HGB n. F. die Kaufmannseigenschaft erlangen, wenn er sich mit seiner Firma in das Handelsregister eintragen lässt. Für den Kleingewerbetreibenden besteht damit eine Art Optionsrecht zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft. *Mit der Eintragung in das Handelsregister untersteht jedoch der Kleingewerbetreibende grundsätzlich auch dem Handelsgesetzbuch.*

Nach § 3 Abs. 2 HGB n. F. kann der Land-/Forstwirt, dessen Unternehmen ein nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erfordert, ebenfalls die Kaufmannseigenschaft erlangen, indem er sich mit seiner Firma in das Handelsregister eintragen lässt.

Nicht unter den Kaufmannsbegriff fallen somit der nicht eingetragene Kleingewerbetreibende, der nicht eingetragene Land-/Forstwirt sowie wie bisher der Freiberufler und der Privatmann.

III. **Wie kann die Eintragung in das Handelsregister herbeigeführt werden?**

Erforderlich ist in allen Fällen eine **Anmeldung zum für den Sitz des Kaufmanns zuständigen Handelsregister**. Diese Anmeldung ist gem. § 12 Abs. 1 HGB n. F. **in öffentlich beglaubigter Form** einzureichen. Hierzu bereiten wir die Handelsregisteranmeldung vor und beglaubigen Ihre Unterschrift. Die Kosten belaufen sich hierfür in der Regel auf 62,50 € zuzüglich Kosten für die Übertragung strukturierter Daten an das Handelsregister von 37,50 € (sog. Vollzugsgebühr) sowie Auslagen und gesetzliche Umsatzsteuer.

Anzugeben sind dabei Ihre vollständigen Personalien, der Geschäftsbetrieb und die Firma, unter welcher Sie als Einzelkaufmann im Rechtsverkehr auftreten.

Mit dem HRefG sind auch Neuerungen im **Firmenrecht des Einzelkaufmanns** eingetreten:

Während bisher als Firmenname für den Einzelkaufmann nur dessen personenstandsrechtlicher Familienname mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen zulässig war, *sind nun sowohl Personenfirmen als auch Sach-, Phantasie- und Mischfirmen zulässig*. Gleichwohl gelten die allgemeinen Grundsätze des Firmenrechts, d. h. dass der Firmenname von anderen Firmennamen unterscheidbar sein muss sowie dass der Firmenname den Rechtsverkehr nicht irreführen darf. In manchen Fällen wird dazu eine Beratung notwendig sein. Hierfür stehen wir sowie insbesondere die zuständige Industrie- und Handelskammer zu Verfügung. In manchen Fällen kann es angezeigt sein, auch eine Auskunft aus dem beim Bundespatentamt in München geführten Markenregister zu erholen.

Nach § 19 Abs. 1 HGB n. F. hat der Kaufmann in seiner Firma zwingend die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K., „e.K.fm.“ oder „e.K.fr.“ zu führen. Diese Firma des Kaufmanns ist auf seinen Geschäftsbriefen zu nennen.

IV. Was sind die Vorteile der Eintragung in das Handelsregister?

Während sich diese Frage beim Kaufmann nach § 1 HGB n. F. nicht stellt, da dieser verpflichtet ist, seine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen, muss sich insbesondere der Kleingewerbetreibende aber auch der Land-/Forstwirt die Vor- und Nachteile der Eintragung in das Handelsregister überlegen, wenn er von der Option der Eintragung in das Handelsregister Gebrauch machen will. Da es künftig nur noch einen Kaufmannsbegriff gibt, gelten sämtliche Vorschriften des Handelsgesetzbuches auch für den eingetragenen Kleingewerbetreibenden, der für sein Unternehmen nach vorstehenden Grundsätzen eine Firmenbezeichnung wählen kann, oder beispielsweise auch von der Prokuraerteilung Gebrauch machen kann. Andererseits trifft ihn die Buchführungspflicht und die für zahlreiche Handelsgeschäfte geltenden Sonderregelungen der §§ 343 ff HGB, also beispielsweise die Geltung von Handelsbräuchen, das Entstehen für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die Geltung von Fälligkeitszinsen, die Formfreiheit bei Abgabe einer Bürgschaft und eines Schuldanerkenntnisses, etc.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich